

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang *Artful Leadership* (M.A.)

auf der Grundlage der Musterordnung 3

(Zugang und Zulassung richten sich nach einer Kombination der Note mit einem weiteren Kriterium, hier der besonderen Motivation)

Stand: NHG vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2007

(Nds. GVBl. S. 444); NHZG vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes

vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200)

Der Senat der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg hat die folgende Ordnung am 01.11.2017 nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

Die Änderungsfassung gemäß Auflage der Akkreditierungsagentur wurde vom Senat der Hochschule am 13.06.2018 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1)** Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang *Artful Leadership*.
- (2)** Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3)** Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1)** Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang *Artful Leadership* erfolgt über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und nach Aufnahme einer i.d.R. mindestens einjährigen, qualifizierten beruflichen Tätigkeit.
- (2)** Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass er / sie entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium 210 ECTS umfasst und mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Ein geringfügiges Abweichen von der erforderlichen Mindestnote kann anhand der unter (3) geforderten Nachweise kompensiert werden.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in welchem Folgendes darzulegen ist:
1. auf Grund welcher spezifischen Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält,
 2. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher, methodenorientierter und ggf. künstlerischer Arbeitsweise befähigt ist.

Die Unterlagen werden von dem Auswahlausschuss (§ 5) begutachtet. Nach Begutachtung entscheidet der Auswahlausschuss über die Einladung zu einem Aufnahmegespräch.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird wie folgt geführt:
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (**DSH**), Stufe **2** oder
 - Test Deutsch als Fremdsprache (**TestDaF**), Stufe **4** oder
 - Deutsche Sprachdiplom (DSD), Stufe II oder
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder
 - telc Deutsch C1 Hochschule oder
 - Goethe Zertifikat C 1

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang *Artful Leadership* beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Einstieg zum Sommersemester ist nach Maßgabe freier Plätze und nach Rücksprache mit dem Auswahlausschuss möglich. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. Juni für das Wintersemester und bis zum 30. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 5,
 - d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind

vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1)** Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2)** Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 3 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, ist die Überbuchung möglich.
- (3)** Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 1. Januar und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester bis zum 1. Juli bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlausschuss für den Masterstudiengang *Artful Leadership*

- (1)** Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Senat einen Auswahlausschuss.
- (2)** Einem Auswahlausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen oder der Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Senat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3)** Die Aufgaben des Auswahlausschusses sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 3,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4)** Der Auswahlausschuss berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1)** Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2)** Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3)** Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4)** Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag nach Rangliste gemäß § 4 vergeben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.